

Besondere Bedingung KL60

Zuwachsklausel BonusLife

Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit dynamischem Zuwachs von Leistungen und Prämie

Die Zuwachsklausel bewirkt ab dem Beginn des 2. Versicherungsjahres eine jährliche Erhöhung der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Leistungen und Prämien.

§1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämien?

1. Die vereinbarte Prämie erhöht sich jährlich im selben Verhältnis wie der maßgebliche, amtlich verlautbarte Lebenshaltungskosten-Index im Verlauf des letzten Jahres zugenommen hat, mindestens jedoch um jährlich 4 Prozent. Die Jahresprämie ist allerdings mit dem steuerlich geförderten Höchstbeitrag für die prämiengünstigste Zukunftsvorsorge für das jeweilige Kalenderjahr limitiert (§ 108 g Einkommensteuergesetz 1988).
2. Die Prämienhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

§2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Versicherungsleistungen und Prämien?

1. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen und der Prämien erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginnes, wobei als maßgeblicher Lebenshaltungskosten-Index jener des viertvorangegangenen Monats zugrunde gelegt wird. Dieser ist auf volle Prozentsätze zu runden. Es gilt der von der Statistik Österreich in Wien verlautbarte Verbraucherpreisindex 1966. Sollte ein solcher nicht verlautbart werden, bestimmt die Aufsichtsbehörde, nach welchem Maßstab die Erhöhung stattfindet. Sie erhalten vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.
2. Die jeweilige Erhöhung des Versicherungsschutzes beginnt am Erhöhungstermin.

§3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

Die Erhöhung der Versicherungsleistung errechnet sich unter Berücksichtigung der ursprünglich vereinbarten Annahmbedingungen, des erreichten Alters des (der) Versicherten, sowie der Restlaufzeit zum Erhöhungstermin.

§4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.
2. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Frist hinsichtlich der Verletzung der Anzeigepflicht und des Selbstmordes nicht erneut in Lauf.

§5 Beendigung

Die Zuwachsklausel kann durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden. Sie erlischt ferner, wenn der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise gekündigt bzw. der Vertrag in einen prämienfreien umgewandelt wird. Das Recht auf Erhöhungen kann nur mit Zustimmung des Versicherers wieder eingeräumt werden; dies gilt auch für die Nachholung ausgefallener Erhöhungen.